

Technische Universität Ilmenau
Institut für Volkswirtschaftslehre



Diskussionspapier Nr. 24

Property Rights und juristischer Eigentumsbegriff.

Leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Welten?

Andreas Bielig

Juni 2001

Institut für Volkswirtschaftslehre

Helmholtzplatz

Oeconomicum

D-98684 Ilmenau

Telefon 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

<http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de>

ISSN 0949-3859

I Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
2 Anforderungen der Property Rights-Theorie an Handlungsrechte	1
3 Juristischer Eigentumsbegriff	3
1.1 Privatrechtliche Perspektive	3
1.2 Eigentum als Ergebnis öffentlichen Rechts	6
1.2.1 Verfassungsrechtliche Regelungen als Grundlage	6
1.2.2 Staatliche Einwirkungspotentiale	7
1.2.2.1 Enteignung	7
1.2.2.2 Inhalts- und Schrankenbestimmung	9
1.2.2.3 Sozialbindung	13
1.2.3 Eigentum als latent vorläufiges Produkt des Gesetzgebers?	15
4 Gestaltung von Rechtsregeln nach Effizienzkriterien	16
1.3 Auktionsentscheidungsregel (Posner)	16
1.4 Optimaler Rechtsraum und optimale Rechtsnorm	17
5 Effizienzpotentiale des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs	23
6 Fazit	24
II Literaturverzeichnis	25

1 Einführung

Wenn Güter und Dienstleistungen auf einem Markt getauscht werden erscheint für die ökonomische Perspektive in der Regel nicht der physische Tauschakt sondern der damit verbundene Übergang an mit den Faktoren verbundenen Rechten wesentlich. Insbesondere bei immobilien Faktoren, wie Grundstücken, werden Tauschvorgänge nur als abstrakte Form von Einigung und Übergabe im Rahmen der Eigentumsverschaffung durch die Eintragung der neuen Eigentümer und Löschung der bisherigen Eigentümer im Grundbuch manifestiert. Obwohl dieser Tauschakt prinzipiell in der ökonomischen Theorie und in den Rechtswissenschaften gleichermaßen als legaler Übergang¹ von Rechten oder Rechtsbündeln zwischen Wirtschaftssubjekten resp. Rechtssubjekten interpretiert wird, täuscht die Übereinstimmung bezüglich des formalen Vorgangs über die Divergenzen hinweg, welche im Hinblick auf die Betrachtung des Inhaltes der Tauschobjekte, nämlich der Rechte entstehen. In dieser Arbeit soll in Kurzform die Perspektive der Property Rights-Theorie bzgl. eigentumsähnlicher Rechte dem juristischen Eigentumsbegriff gegenübergestellt werden. Das Ziel ist dabei die Herausstellung der wesentlichen ökonomischen Implikationen des rechtlichen Konstruktes. Anschließend erfolgen einige Überlegungen zur effizienzorientierten Gestaltung von Rechtsregeln² und Anmerkungen zu bisher ungenutzten Effizienzpotentialen des juristischen Eigentumsbegriffes.

2 Anforderungen der Property Rights-Theorie an Handlungsrechte

Property Rights sind Verfügungsrechte an Ressourcen materieller oder immaterieller Natur, welche das Recht zur Nutzung (usus), das Recht zur Aneignung des Ertrages aus der Nutzung (usus fructus), das Recht zur physischen Veränderung (abusus) sowie das Recht zur Übertra-

¹ Es existiert nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts jedoch auch die Möglichkeit der Eintragung von Nichtberechtigten in das Grundbuch. Diese werden dabei nicht automatisch zum Eigentümer, besitzen jedoch die Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch Ersitzung, die sog. Buchersitzung nach § 900 BGB.

² Für die Untersuchung wird das Kriterium der *allokativen Effizienz* im Sinne der Pareto-Rangordnungsregel mit einer Kompensationsregelung nach dem Kaldor-Hicks-Kriterium verwendet., vgl. zu der Rangordnungsregel Siebert, Horst (1983): *Ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen*, Tübingen, S.195, *Distributive Aspekte* bleiben demzufolge unberücksichtigt., vgl. zur Einordnung der allokativen Effizienz Shepherd, William G. (1997): *The economics of industrial organization. Analysis, markets, policies*, Upper Saddle River, N.J., S.33-38.

gung dieser Rechte (Transferrecht) umfassen.³ Diese Rechte sind einem Wirtschaftssubjekt in exklusiver Form zugeordnet, so daß es andere Wirtschaftssubjekte wirksam unter Aufwendung von relativ geringen Kosten durch einen institutionellen Ausschlußmechanismus von der Ausübung der gleichen Rechte ausschließen kann. Dadurch wird verhindert, daß nichtberechtigten Wirtschaftssubjekten diese Rechte quasi kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die Ressourcenrechte faktisch entwertet bzw. das berechnigte Wirtschaftssubjekt im Extremfall durch Störaktivitäten Dritter in der Rechtsnutzung beeinträchtigt werden würde. Property Rights können daher als eine Kombination von Nutzungsrechten und korrespondierenden Abwehrrechten umschrieben werden, welche den Bereich der individuellen Rechtssphäre gegenüber den Rechtssphären anderer Wirtschaftssubjekte abgrenzt. Einwirkungen von Wirtschaftssubjekten in fremde Rechtssphären bewirken Externalitäten bei den betroffenen Wirtschaftssubjekten. Hierfür können sowohl illegale Handlungen als auch unzureichend definierte Property Rights verantwortlich sein. Während auf erstere mit den zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen reagiert und somit die Exklusivität der Ressourcennutzung wieder hergestellt werden kann ist im zweiten Fall die Aufwendung von Transaktionskosten zur Herstellung einer Wohldefiniertheit durch Neuspezifizierung und personelle Zuordnung erforderlich. Diese liegt dann vor, wenn die Handlungsrechte in einer präzisen Form fixiert wurden, eine hohe Rechtssicherheit aufweisen, einem exklusiv abgegrenzten Berechtigtenkreis zur Nutzung gewidmet sind und prinzipiell eine marktliche Bewertung erfahren können.⁴ Handlungsrechte beziehen sich zwar auf die Nutzung einer Ressource, umfassen aber nicht zwingend alle denkbaren Nutzungsalternativen, so daß Property Rights i. d. R. kein Vollrecht sondern lediglich Partialrechte darstellen.⁵ Aus der Perspektive der ökonomische Theorie kann Eigentum daher nur ein Handlungsrechtebündel in der Form einer Konzentration von partiellen Nutzungsrechten an der Ressource in der Hand des Eigentümers darstellen.⁶ Es stellt ebenso wie die zugrundeliegenden Nutzungsberechtigungen lediglich ein Partialrecht dar, insofern keine Autarkie bewirkenden Experimentalkonstellationen angenommen werden.

³ In Anlehnung an Tietzel, Manfred (1981): Die Ökonomie der Property Rights. Ein Überblick, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Wirtschaftspolitische Chronik, 30. Jg., S.207-243, hier insbes. S.210.

⁴ Vgl. am Beispiel von Erdölförderungsrechten Wegehenkel, Lothar (1995): Marktwirtschaftliche Umweltpolitik, in: Junkernheinrich, Martin, Klemmer, Paul, Wagner, Gert Rainer (Hrsg.), Handbuch zur Umweltökonomie, Handbücher zur angewandten Umweltforschung, Bd. 2, Berlin, S.123-128, hier S.124f.

⁵ Vgl. Alchian, A.A., Demsetz, H. (1975): The property rights paradigm, in: Journal of Economic History, vol. 33, S.16-27, hier S.17.

⁶ Vgl. Wegehenkel, Lothar (1991): Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.), Anpassung durch Wandel. Evolution und Transformation von Wirtschaftssystemen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N.F., Band 206, Berlin, S.101-137, hier S.108.

So besitzt ein Landwirt das Recht seine Nutzfläche mit konventionellen Methoden zu bewirtschaften, kann jedoch einem Rettungshubschrauber zur Bergung von Verletzten eines Verkehrsunfalls nicht die Landung verweigern. Seine Begrenzung findet das Handlungsrecht des Landwirts demnach durch seine Einbindung in den sozialen Kontext, daß heißt die individuellen Property Rights anderer Wirtschaftssubjekte, hier das Recht (und die Pflicht) des Notarztes zur Hilfeleistung unter Inanspruchnahme fremder Ressourcen.⁷

3 Juristischer Eigentumsbegriff

3.1 Privatrechtliche Perspektive

Durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches⁸ sind im Privatrecht Vorstellungen verankert welche sich mit der Rolle des Eigentums und den Problemen seiner Nutzung und des Austausches zwischen Rechtssubjekten auseinandersetzen. Obwohl sich hier keine Legaldefinition⁹ des Eigentums findet kann der Eigentumsbegriff durch eine Gesamtbetrachtung einzelner rechtlicher Normen herausgearbeitet werden. Zunächst liefert das BGB mit dem § 903 eine Umschreibung durch das Aufzeigen des Potentials, was einem Eigentümer an Handlungsfreiraum bei der Nutzung zur Verfügung steht.

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Die Formulierung "nach Belieben" bezeichnet dabei das Recht des Berechtigten die Ressource nach seinen individuellen Kosten-Nutzen-Kalkülen zu behandeln, wobei er grundsätzlich frei ist von der Einwirkung fremder Wirtschaftssubjekte. Dieses privatrechtliche "ad libitum" umfaßt ausdrücklich auch das Recht zur suboptimalen Nutzung, Nichtnutzung oder gar im Ex-

⁷ Hierfür ist in § 904 BGB [Notstand] die rechtliche Grundlage geschaffen worden: "Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen."

⁸ Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBL. S.195, i. d. F. BGBI. III, 400-2, Änderung durch Art. 2 G. v. 16.2.2001.

⁹ Eine Legaldefinition ist eine in einem Gesetz enthaltene Erläuterung eines Rechtsbegriffes, wie z.B.: Eigentum ist ...“, vgl. Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): Legaldefinition, Creifelds Rechtswörterbuch, München, S.770.

tremfall die Vernichtung der Ressource. Das Eigentum wird daher aus dieser Perspektive als Vollrecht bezeichnet, da innerhalb seines Geltungsbereiches die Verfügungsgewalt des Eigentümers faktisch unumschränkt ist.¹⁰ Von dem Geltungsbereich des Eigentums wird die Menge an Handlungsrechten bzgl. der Ressourcennutzungen abgegrenzt, welche durch gesetzliche Regelungen von der privaten Verfügungsgewalt abgetrennt wurden oder zu den Rechtssphären anderer Wirtschaftssubjekte gehören. Ein Motorradfahrer kann daher i. d. R. unbeschadet rechtlicher Sanktionen durch Sturz sein Eigentum beschädigen oder zerstören. Werden bei dem gleichen Anlaß jedoch Bäume oder fremde KFZ beeinträchtigt verletzt er damit die Rechte von deren Eigentümern, da diese Form der Eigentumsausübung nicht nur nicht durch sein Eigentumsrecht gedeckt wird sondern auch die legitime Rechtsausübung des Kontrahenten behindert. Diesem stehen in solchen Situationen die Abwehransprüche des § 903 BGB zur Verfügung, so daß durch die damit induzierte Gefährdungshaftung die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher wohlfahrtsreduzierender Ereignisse begrenzt werden kann. Der Eigentumsbereich ist neben den Rechtssphären anderer Wirtschaftssubjekte auch durch gesetzliche Regelungen partiell eingeschränkt. So hat der Eigentümer eines Miethauses in einem Gewerbegebiet die Wertminderung seines Grundstückes durch sinkende Mieteinnahmen, größere Leerstände und reduzierten Marktpreis ohne Kompensationsanspruch hinzunehmen, wenn auf dem Nachbargrundstück eine technische Anlage mit starken Emissionen in Betrieb genommen wird und letztere nach Art und Intensität als ortsüblich eingestuft werden kann. Geht die Beeinträchtigung aber über das Niveau der Grenzwerte von Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnungen oder des Standes der Technik hinaus kann der Beeinträchtigte eine diesbezügliche Reduktion oder die finanzielle Kompensation des darüber hinaus entstandenen Schadens verlangen.¹¹ Durch die gesetzliche Regelung wurde ein Teil des Eigentumsrechtes, nämlich das Recht zur belästigungsfreien Grundstücksnutzung vom Eigentumsbereich abgetrennt. Das Eigentumsrecht umfaßt damit lediglich die Rechte zur Grundstücksnutzung mit Mietnutzung und Vermietung. Ein zusätzliches Recht zur Abwehr von Belästigungen entsteht für den betroffenen Eigentümer erst bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte. Bei ihm verbleiben demzufolge nach Anwendung der

¹⁰ Die Grundidee des Eigentümers als unumschränkter Herrscher über die zu seinem Eigentum gehörende Ressource leitet sich aus dem historischen liberalen Eigentumsbegriff ab und wird bis heute in Privatrecht und ökonomischer Theorie als Referenzmaßstab verwendet., vgl. zu dem liberalen Eigentumsbegriff etwa Schwab, Dieter (1975): Eigentum, in: Brunner, Otto, Conze, Werner, Koselleck, Reinhard, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. im Auftrag des Arbeitskreises für Moderne Sozialgeschichte e.V., Bd. 2, Stuttgart, S.65-115, hier S.75.

¹¹ Vgl. hierzu § 906 BGB [Zuführung unwägbarer Stoffe].

gesetzlichen Regelung Externalitäten, welche aber offensichtlich nach Auffassung des Gesetzgebers eine zumutbare Belästigung und daher unwesentliche Beeinträchtigung seiner Belange darstellen. Nach der herrschenden Rechtslage hätte ein Eigentümer die latente Belastung seines Wohneigentums in einem Gewerbegebiet bei Kauf oder Investition antizipieren müssen und daher erscheint eine Kostenbelastung, welche letztendlich das besondere Risiko seiner Kapitalanlage Miethaus widerspiegelt, gerechtfertigt. Durch die privatrechtlichen Regelungen bleibt ihm zusätzlich die Alternative von individuellen Verhandlungen im Sinne von Coase mit dem Eigentümer der technischen Anlage, wenn über eine Beteiligung an den Emissionsvermeidungskosten seine Nettowohlfahrtsposition erhöht werden kann.¹² Der Eigentumsbegriff wird zusätzlich konkretisiert durch die Rechtspositionen, welche sich aus der rechtlichen Stellung eines etwaigen Besitzers der Sache, als einem anderen Rechtssubjekt, ergeben. Der Besitzerwerb wird in § 854 BGB geregelt:

- „ (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
- (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

Besitzer ist demzufolge dasjenige Wirtschaftssubjekt, welches die reale Verfügungsgewalt besitzt, also von einzelnen Handlungsrechten bezogen auf eine Sache wirtschaftlichen Gebrauch machen kann. Das Eigentumsrecht wird daher zusätzlich von dem Geflecht rechtlicher Beziehungen des Eigentümers zu dem Besitzer, oder ökonomisch ausgedrückt: den wirtschaftlichen Austauschprozessen zwischen Eigentümer und Besitzer auf der Grundlage ihrer zugehörigen Handlungsrechte definiert. Die Rechtspositionen des Eigentümers und damit die bei ihm befindlichen Handlungsrechte bzgl. der Kontrolle über Ressourcen werden deshalb von den gegenüberstehenden Rechtspositionen des Besitzers beeinflusst. Seine Handlungsrechte finden eine Begrenzung durch die legalen Handlungsrechte der Gegenpartei. Eigentum wird hier demnach durch eine Gesamtschau einzelner rechtlicher Vorschriften definiert.¹³

¹² Vgl. zu der Darstellung, der nach diesem Autor benannten Verhandlungssituation, den Originaltext in Coase, Ronald H. (1960): The problem of social cost, in: The Journal of Law and Economics, vol. III, October, S.1-44.

¹³ Diese bilden im BGB neben weiteren die §§ 985 (Herausgabeanspruch), 986 (Einwendungen des Besitzers), 987 (Nutzungen nach Rechtshängigkeit) und 1004 (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch).

3.2 Eigentum als Ergebnis öffentlichen Rechts

Werden die Auswirkungen eigentumsrechtlicher Strukturen auf ökonomische Austauschbeziehungen in Bereichen untersucht, welche zunehmend öffentliche Belange tangieren, wo etwa meritorische Aspekte im Sinne des Gemeinwohls eine große Rolle spielen, kann der, sich aus den privatrechtlichen Regelungen ergebende, Eigentumsbegriff aus juristischer Perspektive keine vollständiges Bild vermitteln. Hierzu muß nach dieser Auffassung ein Rückgriff auf die Regelungen des öffentlichen Rechts erfolgen.

3.2.1 Verfassungsrechtliche Regelungen als Grundlage

Die grundlegende juristische Primärquelle für die Ableitung des Eigentumsbegriffes bietet die Verfassung.¹⁴ Hier wurde das Eigentum als besonders schutzwürdige Institution der Gesellschaft aufgenommen. Der besondere Schutzstatus leitet sich aus der Stellung des ihm gewidmeten Artikel 14 im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ab. Daher gilt auch für das Eigentum der Grundrechtsgrundsatz, daß es nicht in seinem Wesensgehalt angetastet, verändert oder gar beseitigt werden darf.¹⁵ Dementsprechend formulierte der Verfassungsgeber das Eigentum ein (staatlich) gewährleistetes Grundrecht (im Rahmen des Geltungsbereiches der Verfassung) sei.¹⁶ Dieser Schutz des Eigentums kann formal auf zwei zu differenzierenden Ebenen gewährleistet werden.¹⁷ Die Institutsgarantie stellt das private Eigentum von Wirtschaftssubjekten als Rechtseinrichtung unter den verfassungsrechtlichen Schutz. Hiervon kann zwar nicht das einzelne private Wirtschaftssubjekt mit dem von ihm gehaltenen Rechtsbündeln in direkter Weise profitieren, da die Institutsgarantie lediglich auf die Abwehr einer Vernichtung oder Aushöhlung des Eigentums als Institut abzielt. In indirekter Form wird sich jedoch eine erhöhte Rechtssicherheit durch die gewährleistete Institutsgarantie auch auf die Durchsetzbarkeit von Abwehransprüchen auf der Individualebene positiv auswirken. Dagegen schützt die Individualrechtsgarantie den Bestand der individuell gehaltenen Handlungsrechtsbündel und erhöht somit Rechts- und Planungssicherheit für ökonomische Prozesse. Nicht

¹⁴ Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949, BGBl. 1949, 1, Änderung durch Art. 1 G. v. 19.12.2000 I 1755.

¹⁵ Vgl. hierzu Art. 19 Abs. 2 GG.

¹⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.

¹⁷ Vgl. hierzu Nießlein, Erwin (1980): *Waldeigentum und Gesellschaft. Eine Studie zur Sozialbindung des Eigentums*, Hamburg und Berlin, S.62.

tangiert werden von beiden Eigentumsgarantien die individuellen Ertragssituationen der Wirtschaftssubjekte, welche hierdurch keine Stützung erfahren.

3.2.2 Staatliche Einwirkungspotentiale

Mit der Garantie des Eigentums wurden in der gleichen verfassungsrechtlichen Vorschrift simultan die Möglichkeiten des Staates verankert, welche Einfluß auf das durch das Grundgesetz geschützte Grundrecht zu nehmen. Dies betrifft die Enteignung, die Inhalts- und Schrankenbestimmung und die Sozialbindung. Das Ziel ist dabei, in knapper Form, die Regelung von auftretenden Nutzungskonflikten unter den Gesellschaftsmitgliedern, bei dem Gebrauch der ihnen zugehörigen Handlungsrechte.

3.2.2.1 Enteignung

Die Enteignung ist der juristisch schwerwiegendste Fall in den staatlichen Eingriffspotentialen bzgl. des Eigentums. Zur Enteignung stellte das Bundesverfassungsgericht fest:

“Wesensmerkmal der Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinn ist der staatliche Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen: sie zielt auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter Rechtspositionen, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sind...”.¹⁸

Mit ihr wird das Privateigentum an Ressourcen durch staatliches Handeln aufgehoben. An seine Stelle tritt das gesellschaftliche oder Staatseigentum. Da die Enteignung demnach auf eine räumlich oder sachlich abgegrenzte Aufhebung der Privatrechtsordnung abzielt ist sie lediglich in besonderen Ausnahmesituationen zulässig, wenn z.B. herausragende Belange der Allgemeinheit gefährdet und nur durch den Enteignungsakt in der Ausübung gewährleistet werden können. Deshalb werden an die notwendigen Voraussetzungen für die Legalität einer Enteignung rechtlich formal hohe Anforderungen gestellt, deren Nichtvorliegen die Unzulässigkeit der Enteignung zur Folge hat. Eine Enteignung hat grundsätzlich auf der Grundlage

¹⁸ BVerfGE 79, S.174, hierbei insbes. S.191 (Zu eigentumsrechtlichen Auswirkungen auf die Eigentümer von Anliegergrundstücken durch Festsetzung einer öffentlichen Straße in einem Bebauungsplan vom I. Senat am 30.11.1988).

eines ermächtigenden Gesetzes zu erfolgen.¹⁹ Fehlt diese Grundlage oder ist das Gesetz aufgrund des Verfehlens formaler Zulässigkeitskriterien verfassungswidrig ergibt sich folgerichtig auch für den darauf basierenden Enteignungsakt die Rechtsfolge der Unzulässigkeit. Für das betroffene Wirtschaftssubjekt bedeutet dies die rechtliche Möglichkeit der Anfechtung der Enteignung vor Gericht.²⁰

Als zweite Voraussetzung ist im gleichen Gesetz die Möglichkeit der finanziellen Kompensation der durch die Enteignung betroffenen Wirtschaftssubjekte zu regeln. Hierdurch werden diese entsprechend dem rechtlichen Gleichheitsgrundsatz vermögensrechtlich in der Weise abgesichert, daß ihnen aus der Enteignung keine direkten vermögensrelevanten Nachteile ggü. anderen, nicht von einer Enteignung betroffenen Wirtschaftssubjekten entstehen. Allerdings kann nach erfolgter Enteignung und anschließender Entschädigung dennoch nicht von einem effizienztheoretisch gleichwertigen Zustand im Vergleich zu der privaten Eigentumssituation gesprochen werden.

Ökonomisch bewirkt eine Enteignung eine vollständige Auflösung des privat gehaltenen Eigentums. Sämtliche enthaltenen Nutzungsrechte werden gebündelt und zentralisiert den staatlichen Institutionen zugeordnet. Durch diesen Zentralisierungsprozeß wird der Anteil feinkörnig strukturierter Individualrechte in einer Gesellschaft zu Gunsten des Anteils grobkörnig strukturierter Kollektivrechte reduziert. Auch wenn durch die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verpflichtung zur finanziellen Kompensation der entstandenen Lasten und Vermögensnachteile bei den privaten Wirtschaftssubjekten der individuelle Primärschaden aus dem staatlichen Agieren im Namen der Allgemeinheit ausgeglichen wird, entstehen durch Enteignungen dennoch erhebliche Effizienzverluste dadurch, daß die sozialisierten Ressourcennutzungsrechte dauerhaft dem marktlichen Allokationsmechanismus entzogen werden. Dabei können die Wohlfahrtseinbußen, welche z.B. durch die Enteignung zur Erstellung von infrastrukturellen Diensten entstehen, unter Zuhilfenahme der Opportunitätskosten der Ressourcenverwendung ermittelt werden.

Allerdings stellen Enteignungen nicht nur den rechtlichen sondern auch den empirischen Ausnahmetatbestand dar, was neben den hohen formal-rechtlichen „Hürden“ für staatliche Institutionen in Zeiten der „Diktatur der leeren Kassen“ ebenso auf die quasi-symbiotische Verknüpfung mit der Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungszahlungen zurückzuführen ist. Letztere dürfte den staatlichen Drang zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse auf ge-

¹⁹ Vgl. Art. 14 Abs. 3 GG.

²⁰ Im Unterschied zum Tatbestand der Nichtigkeit, bei dem der Rechtsakt selbst unwirksam wird, muß das Wirtschaftssubjekt hier rechtswirksam aktiv werden, um negative Folgen für sein Eigentum abzuwenden.

setzlichem Wege im Sinne des Allgemeinwohls auf nachhaltige Weise gebremst haben, was von Seiten des Verfassungsrechtes nicht unerwünscht scheint.

Dieser Schritt fällt aus der Perspektive staatlicher Regulierung privatrechtlicher Eigentums-sphären durch öffentlich-rechtliche Regelungen allerdings weniger schwer als bei allgemeiner Beurteilung zu vermuten wäre, da hierfür wesentlich flexibler zu handhabende und vor allem „billigere“ Eingriffsmöglichkeiten bestehen.

3.2.2.2 Inhalts- und Schrankenbestimmung

Obwohl der Verfassungsgeber das Privateigentum unter einen besonderen Schutz, insbesondere gegenüber staatlicher Willkür, gestellt hat, reservierte er staatlichen Institutionen dennoch beträchtliche Möglichkeiten der Einwirkung in die eigentumsrechtlichen Strukturen auf der Verfassungsebene. Besonders weitreichend erweist sich dabei die in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG verankerte Inhalts- und Schrankenbestimmung:

„Inhalt und Schranken (des Eigentums - d. Verf.) werden durch die Gesetze bestimmt.“

Den rechtlichen Hintergrund bildet dabei die vom Verfassungsgeber gesehene Notwendigkeit der Rahmensetzung für die Verwendung von privat gehaltenen Ressourcennutzungsrechten. Diese wird durch Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dem einfachen Gesetzgeber übertragen. Dabei ist diesem jedoch lediglich gestattet die allgemeinen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Prozesse zu bestimmen.²¹ Er darf keinesfalls spezifische oder gar einzelne Wirtschaftssubjekte betreffende Regelungen treffen, da diese formal zwangsläufig gegen den Gleichheitssatz verstoßen würden. Dabei kann bei formaler Betrachtung die Inhalts- von der Schrankenbestimmung separiert werden.²²

Mit der Inhaltsbestimmung des Eigentums wird die abstrakte und in genereller Form geltende Setzung allgemeiner Rahmenbedingungen bezeichnet, welche für Eigentumsgegenstände im allgemeinen Sinne gelten und die Verwendung eines solchen, abstrakt betrachteten Eigentums

²¹ Dies ist nicht identisch mit der sich in diesem Zusammenhang aufdrängenden Auffassung vom Eigentum nach Gesetz., vgl. hierzu Leisner, Walter (1993): Eigentum. Grundlage der Freiheit, Deutschland-Report, Nr. 20, herausgeg. i. A. der Konrad-Adenauer-Stiftung, Melle, S.12.

²² Vgl. hierzu Ramsauer, Ulrich (1980): Über den Unterschied von Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, in: DVBl. 1980, S.539-542.

für die Zukunft nach diesen allgemeinen Grundsätzen lenken. Die Inhaltsbestimmung ist aufgrund ihrer stark formalen Orientierung deshalb als staatliche Einwirkung auf das Eigentum als Institut aufzufassen. Mit ihr werden daher diejenigen allgemeinen rechtlichen Grundsätze fixiert, welche das Eigentum als abstraktes Institut ausformen und seinen zukünftigen Gebrauch zu den Belangen des Allgemeinwohls kompatibel machen sollten. Demgegenüber legt die Schrankenbestimmung den Rechtsraum fest, welcher durch das Eigentum nicht mehr abgedeckt wird, indem auf die Rechtsregeln eingewirkt wird, welche die Rechtspositionen des Eigentums eingrenzen. Die Schrankenbestimmung tangiert deshalb im Gegensatz zur Inhaltsbestimmung das Eigentum als Individualrecht in der konkreten Form und vordergründig nicht die Institutsform als formale Struktur. Wenn ein Grundstückseigentümer die aktuell rechtlich legitimierten Nutzungsbefugnisse seiner Handlungsrechte überschreitet, etwa indem er eine neuartige aber illegale Nutzungsform etabliert, wie die Nutzung seines Waldgrundstücks für eine nicht genehmigte Sondermülldeponie, verletzt er damit die den Inhalt seines Eigentums begrenzenden Schranken dieses Individualrechts. Durch die Illegalität seines Agierens kann er deshalb neben der entstehenden Gefährdungssituation für eine Überschreitung seiner konkreten Rechtsposition sanktioniert werden. Dies ist für den Fall der Inhaltsbestimmung insofern ausgeschlossen, als diese auf das Eigentum als Institut abzielt und lediglich den verbindlichen Rahmen für zukünftige Nutzungsformen setzt. Hiermit sind erhebliche ökonomische Implikationen verbunden. Möchte der Gesetzgeber in der Zukunft bestimmte Ressourcennutzungsformen untersagen kann er dies über die Möglichkeit der gesetzlichen Inhaltsbestimmung relativ problemlos und budgetneutral realisieren.²³ Hierfür erscheint nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen die demokratische Legitimierung hinreichend, so daß dem Gesetzgeber prinzipiell ein extrem weitgefaßter Dispositionsspielraum zur Verfolgung partikulärer Zielstellungen zur Verfügung steht, insofern die formalen rechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Die Inhaltsbestimmung wirkt dabei wie eine Herauslösung partieller Handlungsrechte aus dem bisher als Eigentum gehaltenen Handlungsrechtsbündel, welche wiederum zentralisierend dem grobkörnig strukturierten Kollektiveigentum zugeordnet werden. Auch hier wird, wie im Fall einer Enteignung, der Anteil der in dezentralisierter Form vorliegenden Handlungsrechte zu Gunsten der zentralisierten Handlungsrechte verringert. Das Eigentum auf der Ebene des privaten Wirtschaftssubjektes bleibt als Gegensatz zur Enteignung formal erhalten. Durch die staatliche Regulierung wurden ihm allerdings gesellschaftlich

²³ Den bislang prominentesten Fall bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in seinem Naßauskiesungsbeschluß für den prinzipiellen Entzug der Grundwassernutzung aus dem privaten Eigentumsrecht, welches durch den §

wertvolle und damit auch unter Knappheitsgesichtspunkten ökonomisch werthaltige Handlungsrechte entzogen. Das verbleibende neugestaltete Eigentumsrecht hat damit nicht nur an Komplexität verloren. In der Regel wird es durch die Abtrennung von Handlungsrechten simultan bezogen auf Verwendung und Veräußerung faktisch entwertet, wenn dem Inhaber ökonomisch wertvolle Nutzungsalternativen verschlossen werden. In besonders regulierungssensiblen Bereichen besteht für den Gesetzgeber die drastisch effizienzreduzierende Möglichkeit der Einengung der Handlungsoptionen des Eigentümers auf wenige Alternativen, welche ihm zur Nutzung seines Eigentums zur Verfügung stehen. Im Extremfall wird der Eigentümer zum bloßen Verwalter seines degenerierten Eigentums degradiert. Die Grenze für eine solche Entwicklung wird von der Verfassung selbst gesetzt, indem das Eigentum nach Art. 14 GG als Institut gewährleistet und damit eine derartige Aushöhlung verhindert werden soll. Diesbezüglich ist allerdings zu konstatieren, daß der exakte Verlauf einer solchen Grenze nicht nur unter Verfassungsrechtlern umstritten, sondern faktisch auch kaum objektivierbar ist. In der Realität handelt es sich in diesem Zusammenhang um die Frage nach der qualitativen und quantitativen Grenze einer juristischen Inhalts- und Schrankenbestimmung. Hier wird von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtsprechung die Situation als relevant für den Grenzfall angesehen bei der das private Eigentum beginnt seine für das private Wirtschaftssubjekt relevanten Nutzungsmöglichkeiten zu verlieren und damit nicht mehr als Eigentum bezeichnet werden kann.²⁴ Ein Eigentümer eines Waldgrundstücks besitzt mit seinem Eigentumsrecht in der Regel lediglich das Recht zur wirtschaftlichen Holznutzung. Dieses kann durch öffentliches Recht zusätzlich mit Bewirtschaftungsaufgaben eingeschränkt werden, indem es etwa mit Sortenvorgaben oder Schnittrestriktionen versehen wird. Durch die Partialrechtsstruktur ist es dem Eigentümer nicht möglich die von seinem Eigentum ausgehenden Externalitäten zu internalisieren, indem er von den diversen Nutznießergruppierungen ein Entgelt für die erbrachten infrastrukturellen Leistungen erhebt. So verbleiben aufgrund der eigentumsrechtlichen Strukturen potentielle Externalitäten in erheblicher Bandbreite vom Freizeitsportler, der Entspannung vom Arbeitsalltag sucht, bis zur Kommune, welche eventuelle Schutzfunktionen der Waldfläche in Anspruch nimmt.

Das Verfassungsrecht entwickelte für diejenigen Situationen, in denen durch Inhaltsbestimmung des Eigentums eine Beschränkung der Eigentümerbefugnisse zu einer extrem unverhältnismäßigen Benachteiligung gegenüber der Allgemeinheit führen und diese die faktische

1a Abs. 3 WHG faktisch in eine öffentliche Benutzungsordnung überführt wurde., vgl. BVerfGE 58, S.300, hierbei insbesondere S.301.

Wirkung einer Enteignung besitzen würde das Konstrukt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung.²⁵ Solche Situationen sind nach dieser Interpretation demnach immer noch eine im Rahmen der Verfassung zulässige gesetzliche Inhaltsbestimmung, müssen aber durch eine Verpflichtung zum Ausgleich der besonderen Belastung abgemildert werden. Werden einem Eigentümer im Rahmen einer Inhaltsbestimmung des Eigentums bestimmte restriktive Bewirtschaftungsverpflichtungen auferlegt, welche andere vergleichbare Eigentümer nicht tangieren und bei dem Betroffenen zu besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Belastungen führen, kann die Verfassungswidrigkeit der staatlichen Regulierung nur durch einen adäquaten Ausgleich verhindert werden.²⁶

Aus ökonomischer Sicht ist eine solche Konstruktion von einer Enteignung nicht zu unterscheiden. Bei beiden Varianten staatlicher Regulierung privater Eigentümerbelange führt die Herauslösung von Handlungsrechten aus dem Eigentumsrecht zu einer Aufhebung der individuellen wirtschaftlichen Nutzbarkeit. Hierbei werden feinkörnig strukturierte Handlungsrechte zentralisierend in der Weise zugeordnet, daß die verbleibenden dezentralisiert vorliegenden Handlungsrechte für den Inhaber keine wirtschaftliche Verwendung in der neuen Situation finden können. Eigentum im ökonomischen Sinn besteht demzufolge nicht mehr. Um die regulatorisch angestrebte Nutzung aufrecht erhalten zu können ist ein, in der Regel finanzieller, Ausgleich notwendig. Die Fremdbestimmung im Produktionsbereich durch Inhaltsbestimmung führt in dieser Konstellation zu einer dauerhaften Abhängigkeit der wirtschaftlichen Aktivität von staatlichen Subventionsleistungen. Das Unterscheidungsmerkmal zur Enteignung besteht lediglich darin, daß das Eigentumsrecht formal bei dem privaten Wirtschaftssubjekt verbleibt. Aus juristischer Perspektive wird demgegenüber durch die Inhaltsbestimmung lediglich derjenige Teil der Nutzungsmöglichkeiten von Ressourcen vom Inhalt des Eigentums abgegrenzt, welcher zukünftig nicht mehr zur Eigentumsausübung gehören soll. Demzufolge kann Inhaltsbestimmung den privaten Eigentümer formallogisch nicht in seinen berechtigten Eigentümerbelangen tangieren, da in diesen Nutzungsbereichen kein privates Eigentumsrecht mehr besteht.

²⁴ Vgl. zu einem Kommentar aus rechtswissenschaftlicher Sicht Breuer, Rüdiger (1996): Naturschutz, Eigentum und Entschädigung, in: *Natur und Recht*, S.537-547, hier S.543.

²⁵ Vgl. hierfür Hötzel, Hans-Joachim (1995): Zur Fortentwicklung und Angleichung des Rechts der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums im Naturschutz- und Wasserhaushaltsrecht, in: *AgrarR* 1995, S. 43-50, hier S.43.

²⁶ Vgl. Maurer, Hartmut (1992): *Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundrisse des Rechts*, 8. überarb. und erg. Aufl., München, S.647.

3.2.2.3 Sozialbindung

Der Verfassungsgeber hat in der gleichen Vorschrift, aus welcher sich Enteignung und gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung ableiten, das staatliche Instrument der Sozialbindung verankert. Die Grundlage bildet die Formulierung:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“²⁷

Der Sozialbindung liegt die Vorstellung zugrunde, daß ein privater Eigentümer im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenhanges eine inhärente soziale Verpflichtung bei seiner Eigentumsausübung tragen muß.²⁸ Die wirtschaftliche Nutzung der Ressource kann sich demnach nicht ausschließlich an dem individuellen Kosten-Nutzen-Kalkül des Eigentümers ausrichten, sondern hat simultan die berechtigten Belange der Allgemeinheit bei den anstehenden Allokationsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Belastung der individuellen wirtschaftlichen Aktivitäten erfolgt hierbei, im Gegensatz zu Enteignung sowie Inhalts- und Schrankenbestimmung, innerhalb der Rechtssphäre des Eigentümers. Sie stellt demzufolge eine Beschränkung im Rechtsbereich des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes dar. Rechtlich gesehen bleibt ein mit einer Sozialbindung belastetes Eigentumsrecht inhaltlich in der bisherigen Form bestehen, wird allerdings in seinem Geltungsbereich mit diversen Nutzungsrestriktionen versehen, welche die Anforderungen der Gesellschaft an den privaten Eigentumsgebrauch widerspiegeln. Das Ausmaß der staatlichen Restriktionen der wirtschaftlichen Nutzungsaktivitäten ergibt sich im idealtypischen Fall als Ergebnis einer rechtlichen Abwägungsentscheidung zwischen individuellen Nutzungsinteressen des Eigentümers und vorgetragenen Belangen der Allgemeinheit.²⁹ Diese wirft, da sie mit der Gewichtung von moralgetragenen Gerechtigkeitsanforderungen konfligierender Interessen verbunden ist, zwangsläufig Probleme auf.

Aus der ökonomischen Perspektive der relevanten Handlungsrechte stellt sich die Sozialbindung des Eigentums in analoger Form wie Enteignung und Inhaltsbestimmung dar. Aus dem Bündel von Handlungsrechten werden einzelne Handlungsrechte herausgelöst oder mit diver-

²⁷ Art. 14 Abs. 2 GG.

²⁸ Vgl. hierzu und zum folgenden Nießlein, Erwin (1980), a.a.O., S.76f sowie Osterloh, Lerke (1991): Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, DVBl. 1991, S.906-914.

sen Nutzungsrestriktionen versehen, so daß eine Fremdbestimmung in der Nutzen- resp. Produktionsfunktion verankert wird. In der Intention des Verfassungsgebers wurden diese Restriktionen mit der auf ökonomische Terminologie übertragenen Zielstellung der Reduzierung der von der Eigentumsnutzung ausgehenden Externalitäten etabliert. Eine analoge Regelung findet sich auch in der privatrechtlichen Vorschriften des § 903 BGB, nach der die Berücksichtigung der Rechte Dritter bei der Eigentumsnutzung zu gewährleisten ist. Der Unterschied zu der effizienten Regelung im BGB besteht jedoch in der möglichen diskretionären staatlichen Festlegung von Art und Umfang der Sozialbindung. Sozialbindung grenzt nicht die verschiedenen Eigentumssphären einzelner Eigentümer auf einem Niveau minimaler Externalitäten voneinander ab. Sie gewährleistet vielmehr die administrativen Einwirkungsmöglichkeiten in die privaten Verfügungsrechte über das öffentliche Recht, um der Nutzung der Ressourcen eine Kompatibilität mit dem Allgemeinwohl zu verleihen. Dabei kann von der Seite staatlicher Institutionen aus rechtlicher Sicht das Instrument der Sozialbindung eine deutlich subtilere Anwendung erfahren, als dies mit Enteignung oder Inhaltsbestimmung gegeben ist, da hier formal weder privates Eigentum aufgelöst wird noch dieses eine inhaltliche Beschränkung durch Neuabgrenzung erfährt. Auf der ökonomischen Seite löst die Sozialbindung dementsprechend auch keine staatliche Verpflichtung zur Kompensation der entstandenen Belastungen aus. Der Eigentümer hat die ihm entstandenen gesellschaftlichen Belastungen daher entschädigungslos zu ertragen.³⁰

Stellt der Eigentümer z.B. fest, daß sich aufgrund einer vorübergehenden Nichtnutzung seines Eigentums auf seinem Grundstück eine seltene Art Pflanzen von Pflanzen oder Tieren angesiedelt hat, und hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit einige Vorschriften zum Schutz dieser Arten erlassen, erscheint eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung in der damaligen Form nicht mehr legal. Durch die gesetzgebende Aktivität des Staates zum Schutz dieser Arten wurde das Eigentum mit einer Sozialbindung belastet. Diese latente Belastung wurde mit der Ansiedelung der Arten lediglich wirksam, da die Herauslösung der betroffenen Handlungsrechte durch die Neuspezifizierung des Eigentumsrechtes mit der getroffenen Artenschutzregelung veranlaßt wurde.

Der Gesetzgeber hat demzufolge aufgrund seiner Kompetenz zur Aufstellung verbindlicher Normen des öffentlichen Rechts eine entscheidende Möglichkeit die realen Ausprägungen der Sozialbindung auf das Individualeigentum auf indirekte Weise zu bestimmen. Der Dispositi-

²⁹ Vgl. Depenheuer, Otto (1999): Artikel 14 Grundgesetz, in: Starck, Christian (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, Präambel, Artikel 1 bis 19, begr. v. Mangoldt, Herrmann von, Klein, Friedrich, München, S.1735.

onsspielraum ist bei der staatlichen Festlegung der Sozialbindung außerordentlich weit gesteckt, so daß die verfassungsrechtlichen Restriktionen, denen sich der Gesetzgeber bei der Zentralisierung von Handlungsrechten gegenüber sieht, keine effektiv wirksamen Restriktionen darstellen. Dies wird bei der ökonomischen Analyse der juristischen Kriterien deutlich, mit denen eine Abgrenzung der Sozialbindung von der Enteignung versucht wird, wie dem Kriterium der Privatnützigkeit oder der Schwere des staatlichen Eingriffes.³¹

3.2.3 Eigentum als latent vorläufiges Produkt des Gesetzgebers?

Werden die bisherigen Überlegungen zur Gestaltung des Eigentums durch das öffentliche Recht zusammengeführt können einige Aspekte hervorgehoben. Das private Eigentum steht nicht nur unter dem Grundrechtsschutz der Verfassung, sondern leitet sich aus der Perspektive des Verfassungsrechtes auch aus dieser ab. Dabei ist durch die Verfassung kein expliziter statischer Eigentumsbegriff abzulesen, aus dem sich Schlußfolgerungen für die individuellen Eigentumsrechte in der Realität ableiten lassen. Vielmehr wird durch das Verfassungsrecht eine dynamische Eigentumsvorstellung hervorgehoben, wo durch den Gesetzgeber in Begleitung der gesellschaftlichen Entwicklungen im normativen, politischen und wirtschaftlichen Bereich das private Eigentum ausgeformt und in seiner Ausübung an den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen neu ausgerichtet wird.³² Eigentumsrechte entstehen und entwickeln sich demzufolge nicht losgelöst von den gesetzgeberischen Aktivitäten des Staates, sondern werden insbesondere in besonders regulierungssensiblen Wirtschaftsbereichen in starkem Umfang durch staatliche Interventionen determiniert. Dem Gesetzgeber stehen von der Enteignung bis zum Instrument der Sozialbindung weitgefächerte Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen des öffentlichen Rechts zur Verfügung, um bestehende Eigentumsrechte und zukünftige Eigentumsausübungen mit den sich über längere Zeiträume entwickelnden normativen Wertvorstellungen der Gesellschaft kompatibel zu gestalten. Er hat gleichzeitig einen großen, in diskretionärer Weise nutzbaren Spielraum politische Partikularinteressen temporärer Art in den Prozeß der Evolution der Eigentumsrechte einfließen zu lassen. Die sich hieraus ergebenden Verteilungsspielräume werden durch den weitgesteckten Rahmen der Verfassung induziert, insofern hier keine streng regelgebundene, enge Interpretation der verfassungsrechtli-

³⁰ Vgl. Nießlein, Erwin (1980), a.a.O., S.67.

³¹ Vgl. zu den Kriterien Nießlein, Erwin (1980), a.a.O., S.70f.

³² Vgl. BVerfGE 70, S.191, hierbei insbes. S.201.

chen Regelungen mit einer prioritätssetzenden Gewichtung zugunsten des Privateigentums erfolgt. Da nach der ökonomischen Theorie der Verfügungsrechte nach Effizienzkriterien ausgestaltete Eigentumsrechte als Grundlage für effiziente Ressourcennutzungsprozesse notwendig sind führt eine diskretionäre Rechtsetzung im Bereich der Eigentumsrechte zu Ineffizienzen im Produktionsbereich.³³ Privates Eigentum an Ressourcen im aktuellen Sinn ist dann nicht nur lediglich eine Momentaufnahme im Erosionsprozeß der privaten Handlungsrechte durch eine steigende Vielfalt öffentlich-rechtlicher Regelungen. Es ist gleichzeitig auch das stets vorläufige legislative Ergebnis des Gesetzgebers, welches die politischen Willensbildungsprozesse der Vergangenheit widerspiegelt. Da in letzteren der immanente Zwang zur Ausrichtung der Ressourcennutzungsprozesse an Effizienzerfordernissen nur in relativ langen Zeitperiodenbetrachtungen erkennbar wird und dies insbesondere dann, wenn starke Friktionen im Wirtschaftssystem auftreten, soll sich im folgenden der Frage gewidmet werden wie Rechtsregeln beschaffen sein sollen, damit bei ihrer Anwendung Eigentumsrechte entstehen können die eine effiziente Ressourcennutzung gewährleisten können.

4 Gestaltung von Rechtsregeln nach Effizienzkriterien

Um die Wirkung von Rechtsregeln an dem Effizienzkriterium zu orientieren existieren grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten. Rechtsregeln können sich u.a. bei der Zuordnung von Handlungsrechten an der Wertschätzung der Betroffenen orientieren (Auktionsentscheidungsregel). Sie können sich allerdings auch an einem effizienten Internalisierungsprozeß der externen Effekte orientieren, zu deren Nutzungskonfliktschlichtung sie implementiert werden sollen (optimale Rechtsnorm).

4.1 Auktionsentscheidungsregel nach Posner

Erscheint ein Handlungsrecht zur Nutzung einer Ressource nicht exklusiv einem Wirtschaftssubjekt oder einer Gruppe von Wirtschaftssubjekten zugeordnet, stellt sich das Problem der notwendigen personellen Zuordnung. Das Verfahren der Zuordnung determiniert dann in ho-

³³ Den verwendeten Referenzmaßstab bildet demnach die Entstehung von wohldefinierten Handlungsrechten oder, übertragen auf die Problematik bestehender externer Effekte als immanente Grundlage von Rechtsnormen, die effiziente Internalisierung von Externalitäten durch die Anwendung von Rechtsnormen.

hen Maße die Effizienz der Ressourcennutzung, insofern das Handlungsrecht nicht einer normalen marktlichen Allokation zugänglich erscheint. Richard Posner stellt hierzu fest, daß es effizient erscheint demjenigen Interessenten das vakante Recht personell zuzuordnen, welcher hierfür die höchste Zahlungsbereitschaft äußert. Damit erhält derjenige das wirtschaftlich wertvolle Recht zugesprochen, der es am höchsten im Wert schätzt und es folgerichtig der höchstwertigsten Verwendung zuführt.³⁴ Die Auktionssituation ist dabei lediglich als hypothetische Situation gedacht, da für die effiziente Rechtsallokation die den Präferenzen und Kostenstrukturen entsprechende Äußerung der Zahlungsbereitschaft relevant ist, nicht jedoch die tatsächlich erfolgenden Zahlungen. Im Ergebnis der personellen Zuordnung des Rechtes entsteht eine eigentumsrechtliche Struktur, die eine effiziente Ressourcennutzung gewährleisten kann.

4.2 Optimaler Rechtsraum und optimale Rechtsnorm

Während die Auktionsentscheidungsregel eine Entscheidungshilfe für diejenigen Situationen geben kann in denen in einer Privatrechtsgesellschaft bestimmte Ressourcennutzungsrechte lediglich personell zugeordnet werden sollen, stellen in unserem Rechtssystem insbesondere die Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Regelungen, welche die vielfältigen Nutzungskonflikte zwischen den Gesellschaftsmitgliedern verringern oder in den Auswirkungen mindern sollten, selbst ein großes Potential von Effizienzmindernungen dar. Auf deren Wirken läßt sich die Existenz einer großen Zahl von miteinander konfligierenden Handlungsrechten zurückführen, die durch unterschiedlichste Nutzungsansprüche einzelner Individuen gekennzeichnet sind. Da Regelungen des öffentlichen Rechts auf die Ausprägungen und damit die Effizienz eigentumsrechtlicher Strukturen in starkem Umfang Einfluß nehmen, muß deren Ausgestaltung in einer Weise vorgenommen werden, daß im Ergebnis ihrer Anwendung der Weg zur effizienten Verwendung der Ressourcen zumindest geöffnet bleibt.³⁵

Eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der Effizienz bildet die Freiheit der Ressourcennutzung von technologischen Externalitäten. Deshalb sollten effizienzorientierte

³⁴ Vgl. zur Auktionsentscheidungsregel Posner, Richard (1998): *Economic analysis of law*, New York, S.13f., sowie Schäfer, Hans-Bernd (1995): *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, S.31.

³⁵ Für die nachfolgenden Überlegungen wird demzufolge unterstellt, daß eine originär vorhandene Primärverteilung an relevanten Handlungsrechten existiert, bei denen aufgrund ihrer nicht wohldefinierten Ausgestaltung während der Ausübung technologische externe Effekte auftreten, welche zu Ineffizienzen im Produktionsbereich führen.

Rechtsnormen des öffentlichen Rechts die primäre Zielstellung der Internalisierung externer Effekte aus bestehenden konfligierenden Handlungsrechten ausüben. Hierfür wird allerdings vorausgesetzt, daß die existierende Rechtsordnung in der Lage ist die Externalitäten aus der Verletzung bestehender Handlungsrechte, bei denen die Rechtsverletzung nicht durch ein Handlungsrecht legitimiert wird, effektiv zu sanktionieren. Illegales Verhalten wird dadurch ausgeschlossen, wobei die Möglichkeiten und Anreize zu opportunistischem Verhalten in unveränderter Form bestehen bleiben.

Rechtsnormen werden, insofern sie nicht rechtlich unzulässig sein sollen, in allgemeiner Form mit einer der normsetzenden Institution in der Regel unbekanntem Zahl von Normadressaten verabschiedet.³⁶ Sie gelten deshalb für eine unbekanntem Zahl von Fällen und besitzen zudem den Anspruch der Berücksichtigung des Gleichheitssatzes, daß heißt sie dürfen keine personell diskriminierenden Wirkungen entfalten.

Dennoch sind sie als öffentlich-rechtliche Regelungen zweckmäßig nicht unbeschränkt gültig. Sie besitzen demzufolge einen Geltungsbereich, welcher einer exakten Abgrenzung bedarf. Aus der Sicht der ökonomischen Theorie erscheint hierfür jedoch nicht der räumliche Geltungsbereich maßgebend, sondern der *Externalitätenbezug*, welcher für das Zustandekommen der Rechtsnorm ursächlich war.³⁷

In einer Weiterentwicklung der *Theorie optimaler Rechtsräume* kann der sachliche Geltungsbereich einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts nun optimiert werden.³⁸ Wird das Konzept der *Internalisierungshierarchie* den weiteren Überlegungen zugrunde gelegt, kann die Wirkung einer Rechtsnorm, auf die von ihr beeinflussten Handlungsrechte, anhand der folgenden Schritte konkretisiert werden.³⁹

Bei einer *dezentralisierenden Internalisierung* der Externalitäten erfolgt bei mehrdimensionalen und multilateralen externen Effekten nach der quantitativen Bündelung, der für den externen Effekt relevanten Handlungsrechte, die personelle Zuordnung des neu entstandenen

³⁶ Vgl. Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): Creifelds Rechtswörterbuch, München, Stichwort Gesetz, S.525.

³⁷ Vgl. Sideras, Jörn (1997): Institutionenbildung und sozio-ökonomische Evolution, Univ.-Diss., Technische Universität Ilmenau, Ilmenau, S.61-63.

³⁸ Vgl. zur rechtswissenschaftlichen Theorie optimaler Rechtsräume Schmidtchen, Dieter, Schmidt-Trenz, Hans-Jörg (1994): Theorie optimaler Rechtsräume, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 13, S.7-29 sowie Habscheid, Walter J. (1973): Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, Karlsruhe; In der ursprünglichen Form versucht die Theorie optimaler Rechtsräume einen optimalen räumlichen Geltungsbereich von Rechtsnormen oder Rechtsordnungen abzuleiten (*Territorialitätsprinzip*). Bei den nachfolgenden Überlegungen wird dagegen der, von einer rein räumlichen Betrachtungsweise losgelöste, Internalisierungsbezug von Nutzungskonflikten zum Ausgangspunkt der Analyse.

³⁹ Vgl. zu zentralisierender Internalisierung und dezentralisierender Internalisierung im Kontext der Internalisierungshierarchie Wegehenkel, Lothar (1991), a.a.O., S.108-114.

Handlungsrechtbündels. Diese erfolgt zu denjenigen Wirtschaftssubjekten als Gruppe, welche die feinkörnig strukturierten Handlungsrechte innehaben. Die Handlungsrechte werden, nach der Zusammenfassung zu einem umfassenden Handlungsrechtbündel, demnach einer möglichst dezentral angesiedelten Gruppe von Wirtschaftssubjekten personell zugeordnet.

Entscheidend ist hierbei die Berücksichtigung der materiellen oder immateriellen Basis der zugrunde liegenden Handlungsrechte. Da bei dem Internalisierungsprozeß prinzipiell sowohl eine dezentralisierende als auch eine zentralisierende Zuordnung möglich erscheint, sollte eine Rechtsnorm die Nutzungskonflikte durch Zuordnung der Handlungsrechte zur dezentralen Ebene einer Regelung unterwerfen. Dabei werden nur diejenigen Rechtsnormen aus der Menge aller möglichen Rechtsregeln berücksichtigt, welche den Nutzungskonflikt auf der Ebene der kleinsten gemeinsamen materiellen oder immateriellen Basis, der in den externen Effekt involvierten Handlungsrechte, zu internalisieren in der Lage sind.

Hierbei bleiben die individuellen Dispositionsräume der Wirtschaftssubjekte gewährleistet, so daß eine effiziente Anpassung der Faktorallokation an veränderte Knappheitsrelationen durch marktliche Transaktionen erfolgen kann. Die Rechtsnorm besitzt dann einen Geltungsbereich, der die, am externen Effekt beteiligten Handlungsrechte, in Anlehnung an das rechtliche Prinzip der *Subsidiarität*,⁴⁰ auf der niedrigsten Stufe der Zentralisierung von Handlungsrechten,⁴¹ das bedeutet auf der Ebene der kleinsten materiellen oder immateriellen Basis dieser Handlungsrechte, regelt - den optimalen Rechtsraum.

⁴⁰ Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet den Grundsatz, daß eine größere gesellschaftliche Einheit nur dann zur Erfüllung einer gesellschaftlichen Funktion, hier zur Internalisierung eines bestimmten externen Effektes, herangezogen werden sollte, wenn eine kleinere Einheit diese nicht hinreichend erfüllen kann., vgl. Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): Creifelds Rechtswörterbuch, München, Stichwort Subsidiarität, S.1206.

⁴¹ Damit erscheint die optimale Rechtsnorm kompatibel zu dem politischen Prinzip des Föderalismus. Dieses versucht die positiven Wirkungen einer Verteilung der Entscheidungskompetenzen dadurch nutzbar zu machen, daß funktionsbezogene Teilkompetenzen von einer zentralen Instanz auf mehrere untergeordnete Instanzen dezentralisierend zugewiesen werden., vgl. etwa Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): Creifelds Rechtswörterbuch, München, Stichwort Föderalismus, S.447 oder Andersen, Uwe (1995): Bundesstaat/Föderalismus, in: Andersen, Uwe, Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S.80-88, hier S.80, Die Perspektive der Theorie des Föderalismus ist dabei auf die zukünftige Bereitstellung öffentlicher Güter und die Internalisierung der, von ihnen ausgehenden spillover-Effekte gerichtet, während die Anwendung einer optimalen Rechtsnorm einen optimalen Internalisierungsgrad bestehender externer Effekte durch eine Neugestaltung der eigentumsrechtlichen Strukturen bewirkt., vgl. zu der Theorie des Föderalismus etwa Blankart, Charles B. (1998): Die öffentlichen Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, München, S.525-531, S.534.

optimaler Rechtsraum:

Eine Rechtsnorm befindet sich dann in einem *optimalen Rechtsraum*, wenn sie die Konflikte aller in einem externen Effekt konfligierenden Handlungsrechte auf der Ebene der kleinsten gemeinsamen materiellen oder immateriellen Basis dieser Handlungsrechte regelt.

Mit dem Kriterium des optimalen Rechtsraumes werden aus einer möglichen Menge alle Rechtsnormen durch Negativauswahl selektiert, welche zwar die Regelung der Nutzungskonflikte zum Ziel haben, dies jedoch effizienzmindern auf einer Ebene mit höherem Zentralisierungsgrad erzielen. Mit dem Kriterium des optimalen Rechtsraumes wird faktisch die Internalisierungsrichtung von Rechtsnormen zur Dezentralisierung der Handlungsrechte vorgegeben.⁴² Rechtsnormen mit weitgehender Zentralisierungstendenz erscheinen suboptimal und werden daher von der Aufnahme in den optimalen Rechtsraum ausgeschlossen.

In dem optimalen Rechtsraum befindet sich nun eine Teilmenge der möglichen, zur Internalisierung geeigneten Rechtsnormen. Diese können in der Praxis etablierte Rechtsnormen darstellen oder potentielle Ausprägungen von Rechtsnormen beinhalten, die ebenfalls zur Lösung der Internalisierungsproblematik geeignet erscheinen.⁴³

Aus diesem Set an Rechtsregeln ist nun die *optimale Rechtsnorm* zu selektieren, welche eine effiziente Ressourcennutzung und damit den wohlfahrtsoptimalen Umgang mit der vorhandenen Knappheit an Ressourcen gewährleisten kann. Hierfür ist zu berücksichtigen, daß der Internalisierungsprozeß in der Realität nicht kostenneutral erfolgt, sondern die Aufwendung von Transaktionskosten erforderlich macht.

Werden die zu leistenden Transaktionskosten mit dem Tauschwert des resultierenden Handlungsrechtebündel in eine Abwägung gebracht, erscheint nach den Aussagen der ökonomischen Theorie die Herstellung einer vollständigen Exklusivität, das bedeutet die Beseitigung aller mit der Ressourcennutzung im Zusammenhang stehenden Externalitäten, ineffizient,

⁴² Zu dem ökonomischen Erfordernis eines rechtlichen Dezentralisierungszwanges bei Internalisierungsbestrebungen siehe Wegehenkel, Lothar (1991), a.a.O., S.129f.

⁴³ Damit entspricht der optimale Rechtsraum einem, bezogen auf den relevanten Internalisierungszusammenhang, optimierten Geltungsbereich von Rechtsnormen, bei dem als Nebenrestriktion die Internalisierungsperspektive in Richtung dezentralisierender Internalisierung festgelegt wurde.

solange hierfür, ebenfalls knappe, Ressourcen mit positiven Opportunitätskosten eingesetzt werden müssen.

Deshalb erscheint eine Rechtsnorm nur kompatibel zu einer effizienten Ressourcennutzung, wenn sie die Exklusivität der Ressourcennutzung an die damit verbundenen Kostenerfordernisse in der Weise koppelt, daß das Verhältnis des Tauschwertes, des bei ihrer Anwendung entstandenen Handlungsrechtbündels, zu den hierfür erforderlichen Transaktionskosten maximiert wird. Eine optimale Rechtsnorm hat demzufolge bei der Internalisierung externer Effekte durch eine Neuspezifizierung der relevanten Handlungsrechte das Kriterium der angepaßten Exklusivität zu berücksichtigen.

optimale Rechtsnorm:

Eine Rechtsregel regelt Konflikte zwischen konfligierenden Handlungsrechten im Sinne einer *optimalen Rechtsnorm* wenn sie die externen Effekte in einem optimalen Rechtsraum unter Berücksichtigung der angepaßten Exklusivität internalisiert.

Im Ergebnis stellt die optimale Rechtsnorm eine Rechtsregel des öffentlichen Rechts für einen bestimmten Internalisierungszusammenhang dar, welche in der Lage ist bei ihrer Anwendung Nutzungskonflikte bezüglich knapper Ressourcen so zu beseitigen, daß die entstehenden eigentumsrechtlichen Strukturen die Entwicklung zu einer effizienten Nutzung dieser Ressourcen nicht verhindern. Das impliziert gleichzeitig, daß die optimale Rechtsnorm eine ausgeprägte Externalitätenabhängigkeit besitzt und daher für unterschiedliche Internalisierungszusammenhänge in der Regel unterschiedliche Rechtsnormen optimal erscheinen.⁴⁴ Als Ergebnis der Anwendung einer optimalen Rechtsnorm entstehen für den Nutzungszusammenhang

⁴⁴ Ein Abweichen der angewendeten Rechtsnormen von der optimalen Rechtsnorm wirkt auf die angepaßte Exklusivität der entstehenden Handlungsrechte, indem das Maximum des Verhältnisses von Tauschwert des Handlungsrechtbündels zu den bei der Spezifizierung, personellen Zuordnung, Durchsetzung und Kontrolle entstehenden Transaktionskosten nicht erreicht wird. Dies kann durch eine Verringerung des Tauschwertes der Rechte sowie durch Steigerung der Transaktionskosten bedingt sein. Befindet sich eine Rechtsnorm hingegen nicht im optimalen Rechtsraum, so ist sie entweder prinzipiell nicht geeignet den zugrunde liegenden Nutzungskonflikt zu beseitigen oder verursacht bei ihrer Anwendung einen höheren, und damit suboptimalen, Zentralisierungsgrad der Handlungsrechte, als dies für die Internalisierung des externen Effektes notwendig erschiene.

Eigentumsrechte mit angepaßter Exklusivität,⁴⁵ wobei die involvierten Handlungsrechte für die Ressourcennutzung prinzipiell einer marktlichen Allokation zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang läßt sich das Dilemma der *zentralstaatlichen Regulierung* von unterschiedlichen Nutzungskonflikten mit allgemein gültigen Rechtsnormen verdeutlichen. Werden zur Regulierung von Problemen in einem lokalen Internalisierungszusammenhang Rechtsnormen mit einem übergeordneten Geltungsbereich angewendet, können diese nicht im optimalen Rechtsraum enthalten sein. Die Rechtsregeln weisen einen suboptimalen Dezentralisierungsgrad auf, da die rechtliche Regelung des externen Effektes effizient auf der lokalen Ebene erfolgen könnte. Durch sie wird die Regelung auf eine höher gelegene Ebene verlagert, womit nicht nur die Dispositionsspielräume zur Konfliktlösung auf der lokalen Ebene geschlossen werden.

Gleichzeitig wächst, aufgrund des Informationsgefälles von den privaten Wirtschaftssubjekten zu den übergeordneten Ebenen, die Möglichkeit, daß mit einer zentralen Regelung ebenso Nutzungszusammenhänge, und damit dezentral verankerte Handlungsrechte, einer staatlichen Koordinierung unterworfen werden, welche nicht relevant im Sinne des Internalisierungszusammenhanges sind. Dabei entstehen aufgrund der Mißachtung des Erfordernisses des optimalen Rechtsraumes tendenziell weitere externe Effekte durch die staatliche Regulierung, welche einer Internalisierung bedürfen.

Die Regulierung von lokal begrenzten Ressourcennutzungskonflikten durch zentralstaatliche Rechtsnormen mit allgemeiner Gültigkeit sind, unter Abstraktion von dem Kriterium des optimalen Rechtsraumes, zusätzlich konzeptionell bedingt kaum geeignet, bei einer unterstellten erfolgreichen Internalisierung, das Kriterium der angepaßten Exklusivität hinreichend zu berücksichtigen. Die Regulierungsinstitution ist, da sie die Transaktionskosten der Internalisierung, welche bei den Wirtschaftssubjekten anfallen, nicht zu tragen hat, nicht nur mit keinem rechtlichen Kontrahierungszwang hierzu genötigt. Sie besitzt auch keine ökonomischen Anreize dies zu tun, etwa in dem ihre Aktivitäten an einem effizienten Internalisierungsprozeß gemessen werden,⁴⁶ oder sie an dem entstehenden gesellschaftlichen Wohlfahrtsgewinn anreizfördernd beteiligt wird.

⁴⁵ Die optimale Rechtsnorm findet seine methodische Analogie in der Theorie der Verfügungsrechte in dem optimalen Internalisierungsgrad im Konzept der Internalisierungshierarchie nach Wegehenkel., vgl. zu der Internalisierungshierarchie Wegehenkel, Lothar (1991), a.a.O., S.101-137.

⁴⁶ Hierzu müßte als rechtliche Voraussetzung ein faktischer „*Internalisierungszwang*“ als rechtliches Grundprinzip, etwa auf verfassungsrechtlicher Ebene, verankert werden.

Es kann vielmehr festgestellt werden, daß für die an der Regulierung der Ressourcennutzungen beteiligten Institutionen eher Anreize bestehen, Nutzungskonflikte verstärkt mit solchen öffentlichen Rechtsnormen zu regeln, welche eine anschließende administrative Kontrolle und Verwaltung der Ressourcen notwendig erscheinen lassen.

5 Effizienzpotentiale des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffes

Diese Problematik läßt sich vermeiden, wenn den verfassungsrechtlichen Grundlagen des juristischen Eigentumsbegriffes eine zunehmend an Resonanz verlierende Interpretation gegeben wird, welche den Akzent verstärkt auf die ökonomischen Anreizfunktionen des Eigentums setzt. Dabei muß der Grundrechtscharakter des Privateigentums in eindeutiger Form in den Vordergrund gestellt werden, was bisher nicht geschehen ist. Eigentumshaltung und Eigentumsausübung benötigen für eine effiziente Nutzung der davon tangierten Handlungsrechte eine eindeutige rechtliche Vorrangstellung, gegenüber anderen Anforderungen an die Ressourcennutzung. Dies erscheint daher nicht kompatibel zu einer simultan in gleicher Gewichtung erfolgenden Privat- und Sozialnützlichkeit des Eigentums.

Aus ökonomischer Sicht steht bei der Eigentumsausübung der individuelle Nutzen des Individuums im Vordergrund. Obwohl sich aus dieser Konstellation ebenso sozialmotivierte Motive ableiten lassen, bildet das einzelwirtschaftlich rationale Kalkül die ökonomische Anreize ausübende Grundlage für einen effizienten Umgang mit den wirtschaftlich wertvollen Handlungsrechten. Mit der Einfügung einer durch staatliche Regulierung verursachten Determinante, nach der die Eigentumsausübung eine gleichwertige Sozialpflichtigkeit der wirtschaftlichen Aktivität nach sich zieht, werden die für die gesellschaftliche Wohlfahrt wesentlichen Anreize zur Effizienz verringert. Diesem Zusammenhang kann bei der Gestaltung von Rechtsnormen des öffentlichen Rechts durch eine effizienzorientierte Interpretation der Verfassung Rechnung getragen werden.

Analoges gilt auch für die gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. In Abhängigkeit von der Art der Regulierung der Abgrenzung der Rechtssphären von privaten Eigentümern und sozialisierten Handlungsrechten wird ein erhebliches Potential an externen Effekten aktiviert. Da diese mit zukünftigen Reibungsverlusten bei der Ressourcennutzung und entsprechenden Wohlfahrtseinbußen verbunden sind, muß eine Rechtsnorm, welche in abstrakter Form den Geltungsbereich von Eigentumsrechten, in einer Situation des Auftretens

externer Effekte, abzugrenzen hat, ihre Folgewirkungen auf den Internalisierungsprozeß faktisch antizipieren. Das erweist sich auch grundlegend als kompatibel mit dem juristischen Ziel, welches mit der Aufstellung von Rechtsnormen verfolgt wird - der Regelung von Rechtspositionen zur Minimierung von Reibungskonflikten.

Aufgrund bestehender Informationsasymmetrien bezüglich der resultierenden Transaktionskosten der Internalisierung, welche ein starkes Informationsgefälle von den Wirtschaftssubjekten zu der staatlichen Institution aufweist, muß dabei dem Kriterium des optimalen Rechtsraumes bei der Ausgestaltung von Rechtsnormen Rechnung getragen werden. Anschließend hat die Selektion der optimalen Rechtsnorm zu erfolgen.

6 Fazit

In der Untersuchung konnte gezeigt werden, daß ausgehend von den Handlungsrechten, als konstituierenden Bestandteilen von Eigentumsrechten, welche einen gemeinsamen Betrachtungsgegenstand von Ökonomie und Rechtswissenschaft bilden, die methodischen Divergenzen der Perspektive in der Realität zu entgegengesetzt wirkenden Implikationen führen können. So führt die staatliche Einflußnahme auf private Eigentumsrechte mit den Mitteln von Enteignung, gesetzlicher Inhalts- und Schrankenbestimmung und Sozialbindung mit dem Ziel der Schlichtung von Nutzungskonflikten unter den Gesellschaftsmitgliedern, aufgrund der bestehenden weitgefaßten diskretionären Spielräume staatlicher Institutionen, tendenziell zur Verschlechterung der Qualität der privaten Handlungsrechte, im Sinne einer Reduzierung der Erfüllung der Wohldefiniertheitskriterien, sowie zur Entstehung weiterer Externalitäten. Dennoch kann die Frage des Untertitels der Arbeit „Leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Welten?“ m. E. *nicht* mit einem konsequenten „Ja“ beantwortet werden.

Durch eine veränderte Interpretation der verfassungsrechtlichen Grundlagen, mit einem deutlichen Akzent auf der Betonung der Vorrangstellung der Privatnützigkeit des Eigentums, sowie einer Orientierung der Auslegung von eigentumsrelevanten Rechtsnormen an den Internalisierungserfordernissen, im Sinne einer optimalen Rechtsnorm, können die, bisher unterschiedlichen, Perspektiven durchaus eine gesellschaftlich notwendige Annäherung erfahren.

II Literaturverzeichnis

- Alchian, A.A., Demsetz, H. (1975): The property rights paradigm, in: *Journal of Economic History*, vol. 33, S.16-27
- Andersen, Uwe (1995): Bundesstaat/Föderalismus, in: Andersen, Uwe, Woyke, Wichard (Hrsg.), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S.80-88
- Blankart, Charles B. (1998): Die öffentlichen Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, *Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, München
- Breuer, Rüdiger (1996): Naturschutz, Eigentum und Entschädigung, in: *Natur und Recht*, S.537-547
- Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl. S.195, i. d. F. BGBI. III, 400-2, Änderung durch Art. 2 G. v. 16.2.2001
- Coase, Ronald H. (1960): The problem of social cost, in: *The Journal of Law and Economics*, vol. III, October, S.1-44
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949, BGBI. 1949, 1, Änderung durch Art. 1 G. v. 19.12.2000 I 1755
- Habscheid, Walter J. (1973): *Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung*, Karlsruhe
- Hötzel, Hans-Joachim (1995): Zur Fortentwicklung und Angleichung des Rechts der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums im Naturschutz- und Wasserhaushaltsrecht, in: *AgrarR* 1995, S. 43-50
- Kauffmann, Hans (Hrsg.) (1996): *Creifelds Rechtswörterbuch*, München
- Leisner, Walter (1993): Eigentum. Grundlage der Freiheit, *Deutschland-Report*, Nr. 20, herausgeg. i. A. der Konrad-Adenauer-Stiftung, Melle, S.12
- Maurer, Hartmut (1992): *Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundrisse des Rechts*, 8. überarb. und erg. Aufl., München
- Nießlein, Erwin (1980): *Waldeigentum und Gesellschaft. Eine Studie zur Sozialbindung des Eigentums*, Hamburg und Berlin
- Osterloh, Lerke (1991): Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, *DVBt.* 1991, S.906-914
- Posner, Richard (1998): *Economic analysis of law*, New York

- Ramsauer, Ulrich (1980): Über den Unterschied von Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, in: DVBl. 1980, S.539-542
- Schäfer, Hans-Bernd (1995): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona
- Schmidtchen, Dieter, Schmidt-Trenz, Hans-Jörg (1994): Theorie optimaler Rechtsräume, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 13, S.7-29
- Schwab, Dieter (1975): Eigentum, in: Brunner, Otto, Conze, Werner, Koselleck, Reinhard, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. im Auftrag des Arbeitskreises für Moderne Sozialgeschichte e.V., Bd. 2, Stuttgart, S.65-115
- Shepherd, William G. (1997): The economics of industrial organization. Analysis, markets, policies, Upper Saddle River, N.J.
- Sideras, Jörn (1997): Institutionenbildung und sozio-ökonomische Evolution, Univ.-Diss., Technische Universität Ilmenau, Ilmenau
- Siebert, Horst (1983): Ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen, Tübingen
- Tietzel, Manfred (1981): Die Ökonomie der Property Rights. Ein Überblick, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Wirtschaftspolitische Chronik, 30. Jg., S.207-243
- Wegehenkel, Lothar (1991): Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagener, Hans-Jürgen (Hrsg.), Anpassung durch Wandel. Evolution und Transformation von Wirtschaftssystemen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N.F., Band 206, Berlin, S.101-137
- Wegehenkel, Lothar (1995): Marktwirtschaftliche Umweltpolitik, in: Junkernheinrich, Martin, Klemmer, Paul, Wagner, Gert Rainer (Hrsg.), Handbuch zur Umweltökonomie, Handbücher zur angewandten Umweltforschung, Bd. 2, Berlin, S.123-128

**Diskussionspapiere aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau**

- Nr. 1 *Voigt, Eva:* Die Universität als regionaler Wirtschaftsfaktor - Eine Analyse am Beispiel der TU Ilmenau, August 1995. Unter dem Titel „Die Universität als Wirtschaftsfaktor am Beispiel der TU Ilmenau. Eine regionalökonomische Analyse“ erschienen in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4, 1996, 4. Jg., S. 283 - 289.
- Nr. 2 *Kallfass, Hermann H.:* Thüringen im Standortwettbewerb der Industrie, Dezember 1995.
- Nr. 3 *Kroll, Bernhard:* Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftssystemen - eine systemtheoretisch-allgemeine Untersuchung mit Bezug zu Aufstieg und Niedergang der Polis Athen, März 1996.
- Nr. 4 *Kallfass, Hermann H.:* Wettbewerbliche Prozesse in der Managementkontrolle durch Haftung und Anreize stärken, März 1996. Unter dem Titel “Wettbewerbliche Prozesse stärken” erschienen in: Wirtschaftsdienst, Nr. 4, 1996, 76. Jg., S. 167- 171.
- Nr. 5 *Kroll, Bernhard:* Anpassungspotential und Irreversibilität im ökonomischen Evolutionsprozess, Mai 1996.
- Nr. 6 *Rissiek, Jörg:* Subventionierung der individuellen Humankapitalinvestitionen?, Oktober 1996. In einer veränderten Fassung unter dem Titel “Subsidies for Individual Human Capital Investments under Uncertainty” erschienen in: Lefebvre, E., Cooper, R. (Hrsg.): Uncertainty, Knowledge and Skill, Vol. II, Diepenbeck, Keele 1997, S. 267-283.
- Nr. 7 *Kallfass, Hermann H.:* Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlusskontrolle, November 1996. Erschienen in: Jörn Kruse, Kurt Stockmann, Lothar Vollmer (Hrsg.), Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld nationaler und internationaler Kartellrechtsordnungen. Festschrift für Ingo Schmidt zum 65. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 111 – 129.
- Nr. 8 *Sideras, Jörn:* Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb, Mai 1997.
- Nr. 9 *Kroll, Bernhard:* Die Zusammenführung wirtschaftlich-materieller und informationell-institutioneller Sichtweisen der Evolution von Wirtschaftssystemen - eine Herausforderung für die Evolutorische Ökonomik, Juni 1997.
- Nr. 10 *Rissiek, Jörg:* Wirtschaftswachstum und Strukturwandel als Einflußfaktoren auf das individuelle Humankapitalinvestitionskalkül, Juni 1997.

- Nr. 11 *Voigt, Eva*: Technische Universität als regionales Innovationspotential - Auswertung einer Unternehmensbefragung in der Region Ilmenau, September 1997. In veränderten Fassungen erschienen als: "Regionale Wissens-Spillovers Technischer Hochschulen. Untersuchungen zur Region Ilmenau und ihrer Universität", in: Raumforschung und Raumordnung, 56. Jahrgang, Heft 1.1998, S. 27-35. "Indikatoren der Wirksamkeit regionaler Innovationsaktivitäten - Eine Analyse zur Rolle der TU Ilmenau", in: Fritsch, M., Meyer-Krahmer, F., Pleschak, F. (Hrsg.): Innovation in Ostdeutschland, Potentiale und Probleme in Technik, Wirtschaft und Politik, Bd. 34, Schriftenreihe des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI), Physica-Verlag, Heidelberg 1998, S. 281-292.
- Nr. 12 *Knorr, Andreas*: Modell Neuseeland? Reformen und Reformergebnisse im Überblick, September 1997. In erweiterten Fassungen erschienen als: "Erfolge und Misserfolge des neuseeländischen Reformexperiments", in: Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hrsg.), Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998. "Das Konzept der ‚Light-handed regulation‘", in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 48, 1998, S. 541-553.
- Nr. 13 *Czygan, Marco*: Wettbewerb bei der Distribution des Fernsehens und Auswirkungen der Digitalisierung, November 1997.
- Nr. 14 *Rissiek, Jörg*: Wirkungen staatlicher Eingriffe auf Humankapitalinvestitionen, September 1998.
- Nr. 15 *Kallfass, Hermann H.*: Vertikale Verträge und die europäische Wettbewerbspolitik, Oktober 1998. In veränderter Fassung erschienen als: „Vertikale Verträge in der Wettbewerbspolitik der EU“, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 49. Jg., 1999, S. 225-244.
- Nr. 16 *Steinrücken, Torsten*: Wirtschaftspolitik für offene Kommunikationssysteme - Eine ökonomische Analyse am Beispiel des Internet, März 1999.
- Nr. 17 *Kallfass, Hermann H.*: Strukturwandel im staatlichen Einfluss, April 1999.
- Nr. 18 *Czygan, Marco*: Wohin kann Wettbewerb im Hörfunk führen? Industrieökonomische Analyse des Hörfunksystems der USA und Vergleich mit Deutschland, Dezember 1999.
- Nr. 19 *Kuchinke, Björn*: Sind vor- und vollstationäre Krankenhausleistungen Vertrauensgüter? Eine Analyse von Informationsasymmetrien und deren Bewältigung, September 2000.
- Nr. 20 *Steinrücken, Torsten*: Der Markt für „politische Zitronen“, Februar 2001.
- Nr. 21 *Kuchinke, Björn A.*: Fallpauschalen als zentrales Finanzierungselement für deutsche Krankenhäuser: Eine Beurteilung aus gesundheitsökonomischer Sicht, Februar 2001.
- Nr. 22 *Kallfass, Hermann H.*: Zahlungsunfähige Unternehmen mit irreversiblen Kosten, ihre Fortführungs- und Liquidationswerte, März 2001.

- Nr. 23 *Kallfass, Hermann H.:* Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen, April 2001.
- Nr. 24 *Bielig, Andreas:* Property Rights und juristischer Eigentumsbegriff. Leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Welten?, Juni 2001.